

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

## Medienmitteilung

***SPERRFRIST: Freitag, 9. April 2021, 9:00***

### ***Regierungsrat bemängelt die kommenden Prozessschritte im Sachplan geologische Tiefenlager – Etappe 3***

**Der Regierungsrat sieht Handlungsbedarf im Ablauf des Sachplans geologische Tiefenlager. Einerseits kritisiert er, dass die Standorte der Oberflächeninfrastrukturen festgelegt werden, bevor genügend Kenntnisse über den Untergrund vorhanden sind. Andererseits verlangt er, dass zum Zeitpunkt der Ankündigung des Standortes des Tiefenlagers sämtliche Entscheidungsgrundlagen offengelegt werden. Nur so kann der Kanton fundiert Stellung dazu nehmen.**

Der Sachplan geologische Tiefenlager regelt die Suche nach einem Tiefenlagerstandort für radioaktive Abfälle in der Schweiz. Am Ende der 3. Etappe werden die Lagerstandorte einschliesslich jener der dazugehörigen Oberflächeninfrastruktur (OFI) festgelegt. Die Nagra hat deshalb verschiedene Varianten für deren Platzierung und Auslegung in den drei verbliebenen Standortregionen Jura Ost (JO), Nördlich Lägern (NL) und Zürich Nordost (ZNO) ausgearbeitet. Der Kanton Schaffhausen ist durch mögliche Tiefenlager in den Standortregionen Zürich Nordost (ZNO) und Nördlich Lägern (NL) stark betroffen.

Eine sicherheitsgerichtete Planung sowie eine transparente Dokumentation der Prozessschritte sind dem Regierungsrat sehr wichtig. Er ist der Ansicht, dass diese Voraussetzungen mit dem vorgesehenen Ablauf nicht erfüllt sind. Insbesondere die Ankündigung der Standorte (ASR), für welche die Nagra Rahmenbewilligungsgesuche einreichen will, stellt einen kritischen Schritt dar. Die fundierte Begründung der Standortwahl erfolgt jedoch erst zwei Jahre danach, so dass sich die gewählte Standortregion über Jahre in einem "Schwebezustand" befindet. Die Kantone können sich ohne die nötigen Grundlagen nicht zum Entscheid der Nagra äussern. Für den Regierungsrat ist der vorgesehene Ablauf deshalb inakzeptabel. Er fordert, den Ablauf zu überprüfen und zu optimieren, sodass die konsequente Planung von unten nach oben ersichtlich wird und alle relevanten Grundlagen zum Zeitpunkt der Ankündigung der Standortwahl zur Verfügung stehen.

Seit Beginn der Etappe 3 hat die Nagra die Platzierung verschiedener Komponenten des Tiefenlagers untertags und an der Oberfläche vorgeschlagen, obschon die erdwissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen und dokumentiert worden sind. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass neue Erkenntnisse im Untergrund die Flexibilität an der Oberfläche stärker einschränken als bisher angenommen. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass keine Festlegungen untertags und insbesondere an der Oberfläche erfolgen sollen, solange

die sicherheitstechnisch relevanten Grundlagen nicht in ausreichender Bearbeitungstiefe vorliegen und einer inhaltlichen Prüfung unterzogen worden sind.

Der Kanton Schaffhausen weist auch den zuletzt aufgrund verschiedener Faktoren zunehmend unter Druck geratenen Grundwasserressourcen eine hohe Wichtigkeit zu. Da es bei der Platzierung und Auslegung der nicht standortgebundenen Oberflächeninfrastruktur Spielraum gibt, müssen Gebiete mit bedeutsamen Grundwasservorkommen, insbesondere entlang des Rheinstroms, vermieden werden.

Der Regierungsrat beobachtet zudem mit Sorge, dass die Diskussion um eine externe oder interne Verpackungsanlage für hochaktive Abfälle auf Nebenschauplätze verlegt wird, anstatt diese konsequent auf die Sicherheit auszurichten. Eine standortunabhängige, sicherheitstechnische Analyse einer externen Verpackung aller Abfalltypen soll vorgelegt werden, bevor anderweitige Vor- und Nachteile eines Standortes diskutiert werden. Die Festlegung eines Verpackungsstandortes kann später erfolgen und der von der Umsetzung betroffenen Generation überlassen werden.

Der Schaffhauser Regierungsrat begleitet das Sachplanverfahren geologische Tiefenlager (SGT) konstruktiv, aber sehr kritisch. Er lehnt Standorte eines geologischen Tiefenlagers und deren Oberflächeninfrastruktur in unmittelbarer Nähe zur Agglomeration Schaffhausen, wo 80 % der Bevölkerung und der Arbeitsplätze im Kanton konzentriert sind, als unzumutbar ab. Dazu verpflichtet ihn das Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten aus dem Jahre 1983, wonach der Regierungsrat mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken hat, dass auf Kantonsgebiet und dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet werden.

Schaffhausen, 9. April 2021

*Staatskanzlei Schaffhausen*

*Weitere Auskünfte erteilt:*

Regierungspräsident Walter Vogelsanger, Vorsteher Departement des Innern,  
Tel. +41 52 632 74 60